

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/464/2010**

Datum: 02.11.2010

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
20 - Kämmerei

**Betrifft: 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Eberswalde**

Beratungsfolge:

Finanzausschuss	02.12.2010	Vorberatung
Hauptausschuss	09.12.2010	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2010	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage
beigefügte 1. Satzung zur Änderung der
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt
Eberswalde

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- halts- jahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
2011	Ertrag	61.10	403100	110.000 €	136.000 €
b) Finanzhaushalt: für Investitionen Maßnahmennummer:					
2011	Einzahlung	61.10	603100	110.000 €	136.000 €
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung: einheitliche Erhöhung der Steuersätze auf 15 v.H. = 26.000 €					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2011 ist nicht ausgeglichen. Derzeit ist ein strukturelles Defizit von jährlich 1 Mio. € auszugleichen. Ein Ausgleich des Haushaltes durch Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt ist mit Umstellung auf das doppische Rechnungswesen nicht mehr möglich. Mit der bereits seit Anfang dieses Jahres anhaltenden Aufgabenkritik ist neben der Reduzierung von Aufgaben auch die konsequente Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten geboten.

Derzeitig werden folgende Steuersätze für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit angewandt:

- a) Gaststätte = 10 v.H.
- b) Spielhalle = 12 v.H.

Die Verwaltung schlägt vor, die Erhöhung des Steuersatzes für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und Spielhallen einheitlich auf 15 v.H. bereits ab dem Jahr 2011 in die Haushaltskonsolidierung mit einzubeziehen.

Diese Steigerung des Aufkommens dokumentiert gleichzeitig Konsolidierungswillen.

Ausgehend von einem Aufkommen (Vergnügungssteuer) von 110 T € bei 15 v.H. in Gaststätten bzw. Spielhallen, können Mehreinnahmen von ca. 26 T € eingeplant werden.

Die Steuersätze für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und Spielhallen bleiben unberührt.

Auf eine Synopse wurde verzichtet, da sich durch die 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde nur der Steuersatz ändert.

In den Nachbar- bzw. vergleichbaren Städten wird die Vergnügungssteuer nach folgenden Steuersätzen erhoben:

	Einwohner		Steuersatz	
			Vergnügungssteuer	
Stadt Eberswalde	42000	2011	Gaststätte	15%
			Spielhalle	
Stadt Bernau	36200	2010	Gaststätte	Stückzahlmaßstab
			Spielhalle	
Stadt Angermünde	14500	2010	Gaststätte	13%
			Spielhalle	
Stadt Bad Freienwalde	13000	2010	Gaststätte	15%
			Spielhalle	
Gemeinde Panketal	19100	2010	Gaststätte	5 % des Spieleinsatzes
			Spielhalle	
Stadt Schwedt	34600	2010	Gaststätte	10%
			Spielhalle	
Stadt Prenzlau	20200	2010	Gaststätte	12%
			Spielhalle	
Stadt Potsdam	155000	2010	Gaststätte	10%
			Spielhalle	12%
Stadt Oranienburg	41600	2010	Gaststätte	6%
			Spielhalle	9%
Stadt Frankfurt / Oder	60600	2010	Gaststätte	8%
			Spielhalle	10%
Stadt Eisenhüttenstadt	31700	2010	Gaststätte	4%
			Spielhalle	9%
Gemeinde Schorfheide	10200	2010	Gaststätte	10%
			Spielhalle	12%
Stadt Neuruppin	31600	2010	Gaststätte	10%
			Spielhalle	
Stadt Brandenburg	72000	2010	Gaststätte	9%
			Spielhalle	11%
Gemeinde Falkensee	41000	2010	Gaststätte	Stückzahlmaßstab
			Spielhalle	
Amt Britz-Chorin Oderberg	keine Vergnügungssteuersatzung			